

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2008 — 3815

[C - 2008/00864]

**4 MAART 2008.** — Koninklijk besluit betreffende de nadere bepalingen voor de samenstelling en de werking van het nationaal raadgevend comité van de zones en van de provinciale raadgevende comités van de zones. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 4 maart 2008 betreffende de nadere bepalingen voor de samenstelling en de werking van het nationaal raadgevend comité van de zones en van de provinciale raadgevende comités van de zones (*Belgisch Staatsblad* van 21 maart 2008).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2008 — 3815

[C - 2008/00864]

**4 MARS 2008.** — Arrêté royal portant des dispositions complémentaires relatives à la composition et au fonctionnement du comité consultatif national des zones et des comités consultatifs provinciaux des zones. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 4 mars 2008 portant des dispositions complémentaires relatives à la composition et au fonctionnement du comité consultatif national des zones et des comités consultatifs provinciaux des zones (*Moniteur belge* du 21 mars 2008).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2008 — 3815

[C - 2008/00864]

**4. MÄRZ 2008** — Königlicher Erlass zur Festlegung der zusätzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des nationalen beratenden Ausschusses der Zonen und der provinziellen beratenden Ausschüsse der Zonen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 4. März 2008 zur Festlegung der zusätzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des nationalen beratenden Ausschusses der Zonen und der provinziellen beratenden Ausschüsse der Zonen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**4. MÄRZ 2008** — Königlicher Erlass zur Festlegung der zusätzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des nationalen beratenden Ausschusses der Zonen und der provinziellen beratenden Ausschüsse der Zonen

## BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

der Königliche Erlass, den ich die Ehre habe, Eurer Majestät zur Unterschrift vorzulegen, bezweckt die Festlegung der zusätzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des nationalen beratenden Ausschusses der Zonen und der provinziellen beratenden Ausschüsse der Zonen.

In Bezug auf die Zusammensetzung ist bereits während der parlamentarischen Arbeiten zum Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit präzisiert worden, dass die Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse der Zonen breiter sein sollte als das, was in Artikel 15 §§ 1 und 2 des vorerwähnten Gesetzes vorgesehen ist.

In diesen Gesetzesbestimmungen ist im Prinzip die Mindestzusammensetzung des nationalen beratenden Ausschusses und der provinziellen beratenden Ausschüsse der Zonen vorgesehen, insbesondere was die Vertreter der Provinzial- und Gemeindebehörden betrifft.

Der provinzielle beratende Ausschuss setzt sich aus dem Gouverneur und den Bürgermeistern, als Vertreter ihrer Gemeinde, zusammen.

Der nationale beratende Ausschuss setzt sich aus den Provinzgouverneuren, einem Vertreter der "Union des Villes et Communes de Wallonie" und einem Vertreter der "Vereniging van Vlaamse Steden en Gemeenten" sowie einer Vertretung des föderalen Parlaments zusammen.

Es ist jedoch wichtig, dass die operative Stellungnahme der Feuerwehrleute auch berücksichtigt wird.

Deshalb wird im vorliegenden Entwurf eines Königlichen Erlasses vorgesehen, dass die Zusammensetzung des nationalen beratenden Ausschusses der Zonen auf die Vertreter der Feuerwehrverbände ausgedehnt wird.

Ferner werden im vorliegenden Entwurf eines Königlichen Erlasses die Arbeitsweise und die Verfahren näher bestimmt.

Schließlich ist der Entwurf eines Königlichen Erlasses im Anschluss an das Gutachten des Staatsrates angepasst worden.

Ich habe die Ehre,

Sire,  
der ehrerbietige und getreue Diener  
Eurer Majestät  
zu sein.  
Der Minister des Innern  
P. DEWAEL

#### 4. MÄRZ 2008 — Königlicher Erlass zur Festlegung der zusätzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des nationalen beratenden Ausschusses der Zonen und der provinziellen beratenden Ausschüsse der Zonen

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere des Artikels 15 § 3;

Aufgrund des Gutachtens 44.053/2 des Staatsrates vom 20. Februar 2008, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, ersetzt durch das Gesetz vom 2. April 2003;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

##### KAPITEL I — Allgemeine Bestimmung

**Artikel 1** - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. "Gesetz": das Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit,
2. "provinzialem beratendem Ausschuss": den in Artikel 15 § 1 des Gesetzes erwähnten provinziellen beratenen Ausschuss der Zonen,
3. "nationalem beratendem Ausschuss": den in Artikel 15 § 2 des Gesetzes erwähnten nationalen beratenen Ausschuss der Zonen.

##### KAPITEL II — Provinzialer beratender Ausschuss der Zonen

**Art. 2** - Der Vorsitzende versammelt den provinziellen beratenen Ausschuss binnen fünfzehn Tagen nach dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses.

**Art. 3** - § 1 - Der provinzielle beratende Ausschuss gibt seine Stellungnahme binnen sechzig Tagen nach der in Artikel 2 erwähnten Versammlung ab.

§ 2 - Der provinzielle beratende Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Ist der Ausschuss ein erstes Mal einberufen worden, ohne dass die erforderliche Anzahl Mitglieder anwesend gewesen ist, beruft der Vorsitzende eine neue Versammlung binnen fünfzehn Tagen ein.

Der Ausschuss ist bei dieser neuen Versammlung beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl anwesender Mitglieder.

§ 3 - Der provinzielle beratende Ausschuss gibt eine einheitliche Stellungnahme ab.

Wird kein Konsens erreicht, wird die Versammlung des Ausschusses vertagt.

Der Vorsitzende beruft eine neue Versammlung binnen fünfzehn Tagen ein.

Wird bei dieser neuen Versammlung kein Konsens erreicht, gibt der beratende Ausschuss auf gültige Weise eine mit einfacher Mehrheit angenommene Stellungnahme ab.

Wird keine Mehrheit erreicht, ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Jedes Mitglied kann eine Minderheitsstellungnahme beim Vorsitzenden abgeben. Die Minderheitsstellungnahme wird der Stellungnahme beigefügt.

**Art. 4** - Der Vorsitzende leitet die Stellungnahme des provinziellen beratenden Ausschusses vor Ablauf der in Artikel 3 § 1 erwähnten Frist an den nationalen beratenden Ausschuss weiter.

KAPITEL III — *Nationaler beratender Ausschuss der Zonen**Abschnitt 1* — Zusammensetzung des nationalen beratenden Ausschusses der Zonen

**Art. 5** - Außer den in Artikel 15 § 2 des Gesetzes erwähnten Mitgliedern nehmen folgende Personen mit beratender Stimme an den Versammlungen des nationalen beratenden Ausschusses teil:

1. ein Vertreter der "Brandweervereniging Vlaanderen",
2. ein Vertreter des Königlichen Verbandes der Feuerwehrkorps Belgiens - französischsprachiger und deutschsprachiger Flügel,
3. ein Vertreter der Vereinigung der Berufsfeuerwehroffiziere Belgiens VoG.

*Abschnitt 2* — Arbeitsweise des nationalen beratenden Ausschusses

**Art. 6** - Der Vorsitzende versammelt den nationalen beratenden Ausschuss binnen fünfzehn Tagen nach Eingang aller Stellungnahmen der provinziellen beratenden Ausschüsse, um einen Vorschlag zur territorialen Aufteilung der Hilfeleistungszonen zu machen.

**Art. 7** - § 1 - Der nationale beratende Ausschuss macht seinen Vorschlag binnen fünfundvierzig Tagen nach der in Artikel 6 erwähnten Versammlung.

§ 2 - Der nationale beratende Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Ist der Ausschuss ein erstes Mal einberufen worden, ohne dass die erforderliche Anzahl Mitglieder anwesend gewesen ist, beruft der Vorsitzende eine neue Versammlung binnen fünfzehn Tagen ein.

Der Ausschuss ist bei dieser neuen Versammlung beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl anwesender Mitglieder.

§ 3 - Der nationale beratende Ausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit.

Wird keine Mehrheit erreicht, ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

**Art. 8** - Der Vorsitzende leitet die Stellungnahme des nationalen beratenden Ausschusses vor Ablauf der in Artikel 7 § 1 erwähnten Frist an den König weiter.

KAPITEL IV — *Schlussbestimmung*

**Art. 9** - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 4. März 2008

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

P. DEWAELE